
Sachgebiet Sachgebiet P4	Sachbearbeiter Frau Wagner
------------------------------------	--------------------------------------

Beratung Gemeinderat	Datum 24.03.2026	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
--------------------------------	----------------------------	---------------------------------	--------------------------------------

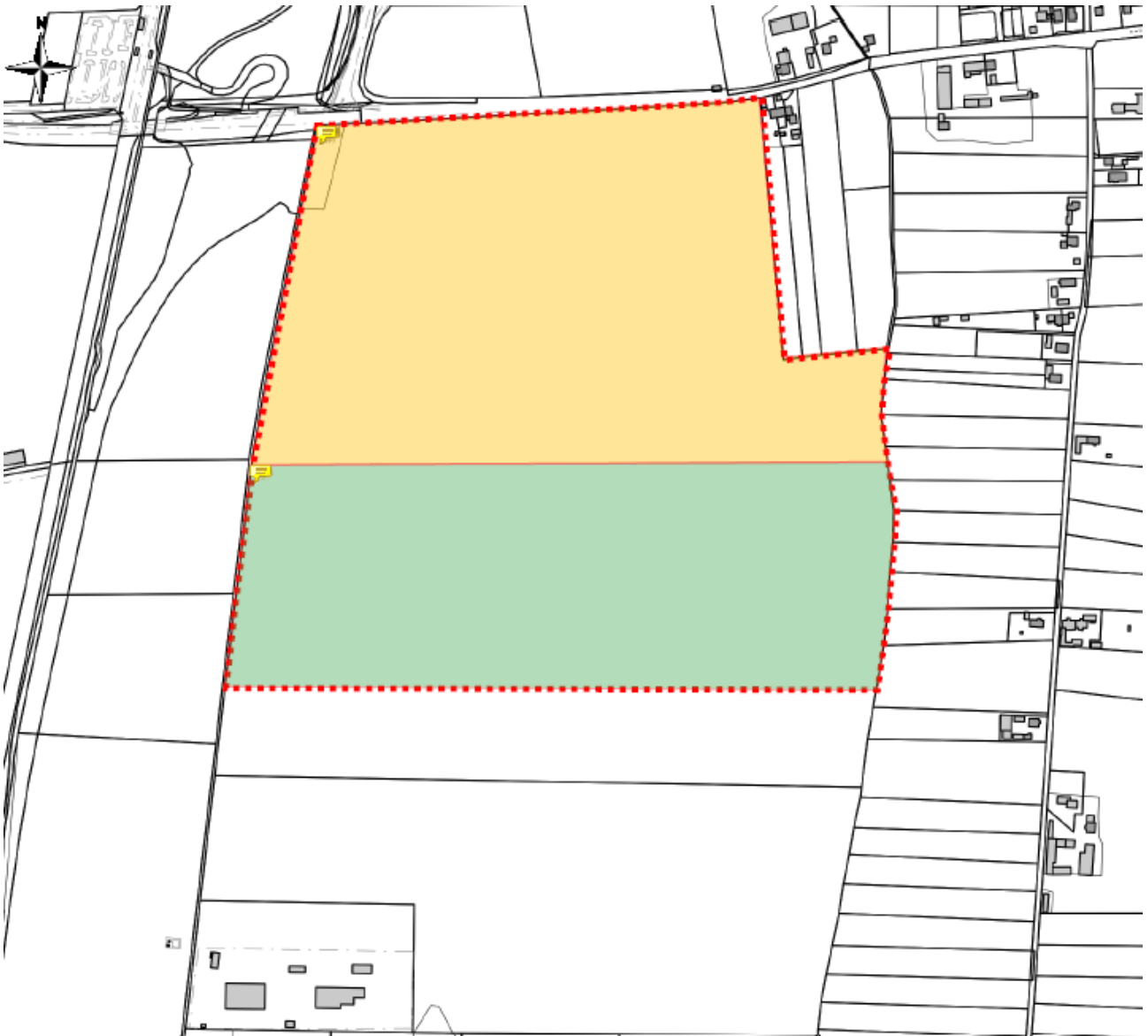
Betreff
24. Änderung des Flächennutzungsplans und Landschaftsplans -
Änderungsaufstellungsbeschluss

Sachverhalt

Die Gemeinde Hallbergmoos beabsichtigt, den Flächennutzungsplan und den integrierten Landschaftsplan (FNP) auf einer Fläche von ca. 45 ha auf dem Grundstück Fl.-Nr. 795 in der Gemarkung Hallbergmoos zu ändern. Die Fläche wird begrenzt im Norden von der Grünecker Straße, im Westen von der B301, im Osten und Süden von landwirtschaftlichen Flächen.

Derzeit ist das Areal im wirksamen Flächennutzungsplan als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt. Zukünftig soll die Fläche als „Sondergebiet für Produktionsbetriebe Landesverteidigung“ dargestellt werden.

Lageplan



Ziel und Zweck der Planung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans verfolgt die Gemeinde Hallbergmoos das Ziel,

- eine Produktionsstätte samt ihrer dazugehörigen Zulieferbetriebe mit ausschließlichem Bezug zur Landesverteidigung anzusiedeln,
- neue hochqualifizierte Arbeitsplätze zu schaffen und die kommunale Wirtschaftskraft nachhaltig zu stärken,
- ökologische Ausgleichs- und Kompensationsfläche für die zukünftige Nutzung sicher zu stellen.

Die Fläche ist aus Gründen der Ortsbildgestaltung geeignet. Weitere Alternativen konnten auch nach intensiven Recherchen nicht gefunden werden. Das Grundstück ist insb. aufgrund der verkehrlichen Erschließung, der Flächenbedarfe und der Ortsbildgestaltung der einzige sinnvolle Standort.

Die geplante Nutzung steht im Einklang mit übergeordneten Interessen der Landesverteidigung. Unter Landesverteidigung ist gemäß Artikel 87a GG und den sicherheitspolitischen Zielsetzungen der Bundesrepublik Deutschland die Gesamtheit aller staatlichen und gesellschaftlichen Maßnahmen zu verstehen, die der Erhaltung der staatlichen Souveränität, der Sicherheit und der Verteidigungsfähigkeit dienen. Dazu gehören insbesondere die Bereitstellung von Produktions- und Versorgungskapazitäten für sicherheitsrelevante Güter sowie die Stärkung industrieller Resilienz in Krisen- und Konfliktfällen.

Öffentliche und gemeindliche Interessen

Das geplante Vorhaben liegt im besonderen öffentlichen Interesse, da:

- es der Sicherung der nationalen Verteidigungsfähigkeit dient,
- es zur technologischen und wirtschaftlichen Souveränität Deutschlands beiträgt,
- es die Schaffung zukunftsfähiger Arbeitsplätze vor Ort fördert,
- es kommunale Einnahmen durch Gewerbesteuer und Standortwirkung generiert,
- es regionale Wirtschaftsstrukturen stärkt und Synergien mit bestehenden Betrieben ermöglicht.

Am 23.08.2022 hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung den folgenden Beschluss gefasst:

„Es werden keine weiteren Beschlüsse und Anfragen bezüglich einer möglichen städtebaulichen Entwicklung der Senderwiese in der laufenden Wahlperiode gefasst.“

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen, die eine zeitliche Verschiebung der Beschlussfassung bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Gemeinderates nicht zulassen, soll der v.g. Beschluss sowie alle übrigen Beschlüsse, die dem aktuellen Vorhaben entgegenstehen, aufgehoben werden.

Haushaltrechtliche Auswirkungen

Keine. Die Kosten des Verfahrens trägt der Investor.

Beteiligung des Referenten

Der Referent für Energie, Mobilität und Ortsentwicklung, Herr Stefan Kronner, wird gebeten seine Stellungnahme in der Sitzung abzugeben.

Vorschlag zum Beschluss

1. Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung des am 23.08.2022 in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses, dass keine weiteren Beschlüsse und Anfragen bezüglich einer möglichen städtebaulichen Entwicklung der Senderwiese in der laufenden Wahlperiode gefasst werden.
Im Übrigen werden alle weiteren entgegenstehenden früher gefassten Beschlüsse aufgehoben.
2. Der Flächennutzungsplan mit dem integrierten Landschaftsplan wird für die im Sachverhalt dargestellte Fläche in „Sondergebiet Produktionsbetriebe Landesverteidigung“ geändert.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB einzuleiten und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange vorzubereiten.